

haben, müssen doch nothwendig die Ablösungen bei den sächsischen Behörden suchen. Ich sollte also denken, die sächsischen Behörden könnten diese Ablösung eintreten lassen oder nicht nach dem Grundsatz: actor sequitur forum rei. Es scheint mir das in der Natur der Sache zu liegen, und ich bitte daher den Herrn Staatsminister, sich darüber zu erklären.

Königl. Commissar D. Hübel: Ich habe zu bemerken, daß die Ablösung der von den preussischen Unterthanen zu leistenden Getraidezinsen nur bei der preussischen Behörde gesucht werden kann, weil eine sächsische Behörde nicht competent wäre, über die Verpflichtungen der Ausländer zu entscheiden und Recesse über ausländische Grundstücke zu sanctioniren. Es kommt darum auch nur das Gesetz des Landes in Anwendung, wo der Verpflichtete wohnt.

Prinz Johann: Mit dieser Auskunft bin ich vollkommen zufriedengestellt.

Präsident v. Gerßdorf: Die Deputation hat den Beitritt zu der Meinung der zweiten Kammer in diesem Punkte vorgeschlagen, und ich frage die geehrte Kammer: ob sie wirklich der zweiten Kammer beitreten wolle? — Einstimmig Ja.

Referent D. Crusius:

Gleiche Zustimmung hat auch folgende, vom hohen Ministerio beabsichtigte Maßregel erlangt, nämlich: in den Fällen, wo demselben nicht Ablösungscapitalien zur Verzinsung überwiesen werden und die zu gewährenden Rentenzuschüsse den Betrag eines Thalers nicht erreichen, diese kleinen Zuschüsse nach $3\frac{1}{2}$ Procent zu capitalisiren und den betreffenden Kirchenarariern mit der Bestimmung zu überweisen, den Betrag derselben an die Berechtigten auszusahlen.

Da hierdurch neben der Ersparniß unverhältnißmäßiger Regiekosten die Bequemlichkeit der Rentenempfänger auf eine unzweifelhaft sehr zweckmäßige Weise erlangt wird, so rathet man auch hierbei, der zweiten Kammer beizustimmen.

Präsident v. Gerßdorf: Ist die geehrte Kammer gemeint, auch hier beizustimmen? — Einstimmig Ja.

Referent D. Crusius:

Schließlich ist hier noch der, in den Deputationsbericht der zweiten Kammer S. 423 aufgenommenen Mittheilungen des hohen Ministerii zu gedenken, welche sich auf die bei demselben von mehreren Geistlichen eingereichten Anträge auf Uebernahme und vierprocentige Verzinsung der bei Holz- und Brodablösungen erlangten Ablösungscapitalien beziehen, wozu um so mehr Veranlassung vorliegt, als die stillschweigende Uebergehung dieses Gegenstandes bei den Budgetverhandlungen in der zweiten Kammer eine der Deputation zur Begutachtung überwiesene

Petition des Superintendenten D. Siebenhaar
in Penig

hervorgerufen hat, welche, obwohl nur an die erste Kammer der sächsischen Ständeversammlung überschrieben, doch bei beiden Kammern eingereicht und in jeder derselben von einem ihrer Mitglieder, soweit sie mit ebengedachten Anträgen übereinstimmt, bevormortet worden ist.

Referent D. Crusius: Ich halte mich verpflichtet, aus dem Deputationsberichte der zweiten Kammer die bezüglichen

Mittheilungen hier vorzulesen. Es heißt im jenseitigen Berichte: „Gleichzeitig ist in jener Mittheilung noch bemerkt, daß mehrere Geistliche bereits auf die mit der Vergünstigung des Gesetzes verbundene Uebernahme und Verwaltung der bei Holz- und Brodablösungen erlangten Ablösungscapitalien, unter Hinweisung auf mannichfaltige mögliche Nachtheile der örtlichen Verwaltung, angetragen haben, und daß bei der zu erwartenden Steigerung der Holzpreise die Holzablösungen von den nachtheiligsten Folgen für die geistlichen Lehne seien, und es könnten die Geistlichen dieser Vergünstigung, welche sich vielleicht selbst durch die Motive des Gesetzes (Landt.-Act. 1828, I. Abth. 2. Bd. S. 75) rechtfertigen lassen dürfte, wohl bedürftig sein; auch würde der Betrag dieser Capitalien, da viele Holzdeputate der Geistlichen die Natur einer Parochiallast haben, und daher unablösbar sind, nicht sehr bedeutend sein.“

Referent D. Crusius: Die Deputation der zweiten Kammer hat Bedenken getragen, auf den Gegenstand einzugehen, weil sie der Meinung war, es würde hierzu einer besondern Gesetzesvorlage bedürfen. In der soeben erwähnten, vom Herrn D. Großmann bevormorteten Petition wird,

nachdem im Eingange die bereits erwähnte Veranlassung angegeben ist, auf die Meinung, daß Naturalleistungen von Holzdeputaten für die Geistlichen von gleichem Werthe seien, wie die der Getraidezinsen, indem die Holzpreise an den meisten Orten seit 50 Jahren sich mehr, als um das Dreifache erhöht und keineswegs noch ihren Höhepunkt erreicht haben, die Bitte gestützt:

die hohe Kammer wolle beschließen, daß Ablösungen von Holzdeputaten fernerweit nicht mehr stattfinden sollen.

Ferner wird darin unter Aufzählung der mannichfachen Unbequemlichkeiten und Nachtheile, welche die Verwandlung der Naturallieferung von Holzdeputaten in eine Geldrente mit sich bringe, der schmerzliche Verlust hervorgehoben, welcher den Geistlichen dadurch erwachse, daß die betreffenden Renten nach 4% zu Capital gemacht, letztere aber nur mit $3\frac{1}{2}\%$ verzinst werden, und hierdurch die anderweite Bitte motivirt:

„die hohe Kammer wolle bewilligen, daß die durch Ablösungen von Holzdeputaten erwachsenen Capitale der geistlichen Stellen ebenfalls von dem hohen Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts übernommen und den Berechtigten mit 4% unverkürzt verzinst werden.“

Gleiche Gründe, welche die in beiden Kammern während dieses Landtags schon beschlossene Zurücklegung einer aus entgegengesetzten Interessen hervorgegangenen Petition um Aufhebung des Gesetzes vom 14. Juli 1840 veranlaßt haben (sfr. Beil. II. 2. S. 523 sq.) müssen auch gegen den ersten auf Sistirung der Holzablösungen gerichteten Antrag Geltung behalten, und was das zweite Petikum oder die Ausdehnung der Bestimmung der §. 7 des nur angezogenen Gesetzes anlangt, so kann sich auch dafür die Deputation nicht erklären, theils weil der Umfang des Gegenstandes und daher die von der Staatscasse zu bringenden Opfer sich zur Zeit nicht übersehen lassen, anderntheils, weil man nachtheilige Consequenzen fürchtet, wenn man die Staatscasse immer weiter mit solchen Passivcapitalien beschwert, obwohl auf der andern Seite nicht zu verkennen ist, daß die der ministeriellen Mittheilung entlehnten, Seite 423 im jenseitigen Berichtschluß angeführten Gründe der Billigkeit Manches für sich haben.